Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0050/2026

Bildung des Samtgemeindeausschusses

Fachdienst I: Personal, Organisation und IT	Datum: 28.10.2026

Beratungsfolge

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Samtgemeinderat	12.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück beschließt gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG, dass sich die Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode um 2 auf 10 Beigeordnete erhöht.

2. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss die Verteilung der Ausschusssitze auf die einzelnen Fraktionen / Gruppen des Samtgemeinderates wie folgt fest:

   CDU/FDP-Gruppe = 4 Sitze
   SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe = 2 Sitze
   UWG/UFB-Gruppe = 2 Sitze
   AfD-Fraktion = 2 Sitze

3. Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 71 Abs. 2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 NKomVG die Beigeordneten sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch Beschluss wie folgt fest:

benennende Fraktion/ Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter/in
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
CDU/FDP-Gruppe		
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe		

UWG/UFB-Gruppe		
UWG/UFB-Gruppe		
AfD-Fraktion		
AfD-Fraktion		

Sachverhalt:
Gemäß § 74 Abs. 1 S. 1 NKomVG setzt sich der Samtgemeindeausschuss zusammen aus

1. der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister,
2. Ratsmitglieder mit Stimmrecht (Beigeordnete) und
3. Ratsmitglieder mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren richtet sich gemäß § 46 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach der entsprechenden Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von 30.001 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ergibt sich für die Samtgemeinde Bersenbrück eine Zahl von 38 Ratsmandaten.

Daraus ergibt sich nach § 74 Abs. 2 NKomVG eine Beigeordnetenzahl von 8.

Erhöhung der Mitgliederzahl des Samtgemeindeausschusses:
Der Rat kann gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG vor der Bestimmung der Zahl der Beigeordneten für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.
Der Beschluss muss in diesem Fall vor der Verteilung der Sitze gefasst werden; eine spätere Erhöhung ist nicht möglich. Der Beschluss gilt für die Dauer der Wahlperiode, d.h. er ist nicht zurücknehmbar.
In den beiden letzten Wahlperioden (2011-2016; 2016-2021) hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hiervon Gebrauch gemacht und durch Beschluss festgestellt, dass dem Samtgemeindeausschuss neben dem Samtgemeindebürgermeister 10 weitere Abgeordnete angehören. Für die Dauer der Wahlperiode ist zu entscheiden, ob dem Samtgemeindeausschuss wiederum 2 weitere stimmberechtigte Abgeordnete angehören sollen.

Sitzverteilung
In der ersten Sitzung des Rates bestimmt der Samtgemeinderat die Beigeordneten nach den Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse der Vertretung nach § 71 NKomVG. Danach findet das Sitzverteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers ermittelt auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Sitze die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen. Die auf jede Fraktion/Gruppe entfallenden Zahlen an Sitzen werden nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele Höchstzahlen ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Auf die aktuellen Mehrheitsverhältnisse angewandt, ergeben sich nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren die folgenden Höchstzahlen:

	CDU/FDP-Gruppe (14 Sitze)	SPD/GRUNE/ LINKE-Gruppe (9 Sitze)	UWG/UFB-Gruppe (8 Sitze)	AfD-Fraktion (7 Sitze)
0,5	28 (1)	18 (2)	16 (3)	14 (4)
1,5	9,33 (5)	6 (6)	5,33 (8)	4,67 (9)
2,5	5,6 (7)	3,6	3,2	2,8
3,5	4 (10)	2,57	2,29	2
4,5	3,11	2	1,78	1,56

Gemäß der Berechnung der Sitzverteilung nach dem Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers und unter Beachtung des zuvor beschriebenen Grundsatzes der Spiegelbildlichkeit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

a) **bei 8 Sitzen**
CDU/FDP-Gruppe = 3 Sitze
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe = 2 Sitze
UWG/UFB-Gruppe = 2 Sitze
AfD-Fraktion = 1 Sitze

b) **bei 10 Sitzen**
CDU/FDP-Gruppe = 4 Sitze
SPD/GRÜNE/LINKE-Gruppe = 2 Sitze
UWG/UFB-Gruppe = 2 Sitze
AfD-Fraktion = 2 Sitze

Vertretungsregelungen:
Nach dem Beschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG, ohne den der Samtgemeindeausschuss nicht gebildet ist, ist für jeden Beigeordneten und Grundmandatar, also nicht für den Samtgemeindebürgermeister, von der Fraktion oder Gruppe die das Mitglied benannt hat, ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG).
Da es sich dabei um Regelungen handelt, die die Funktionsfähigkeit des Organs sicherstellen sollen, ist eine entsprechende Stellvertreterbenennung nicht in das Belieben der Fraktionen oder Gruppen gestellt, sondern Rechtspflicht. Gesetzlich ist geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 4 NKomVG), dass sich Stellvertreter/innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten; die Zugehörigkeit zur gleichen Fraktion oder Gruppe ist nicht Voraussetzung.
Es handelt sich grundsätzlich um eine persönliche, d.h. namentliche Stellvertretung. Das Benennungsrecht für die Stellvertreter/innen steht entsprechend dem beschriebenen Benennungsverfahren ebenfalls den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu, die auch das Ausschussmitglied selbst benennen. Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eines der Samtgemeindeausschuss-Mitglieder - gleich aus welchen Gründen - nicht anwesend sein kann. Die/der Stellvertreter/in hat im Vertretungsfall alle Mitgliedschaftsrechte der/des Vertretenen.

Der Rat kann gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von diesen Regelungen abweichendes Verfahren beschließen.

Beteiligte Stellen:
Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

gez. M. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. gez. M. Klumpe
Erster Samtgemeinderat